

1. Änderungssatzung der Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung)

der Stadt Hagenow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2022 (GVO Bl. M-V Nr. 211, Seite 777) und des § 54 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2010 (GVO Bl. M-V Nr. 210, S. 462) hat die Stadtvertretung der Stadt Hagenow auf ihrer Sitzung am 08.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wirkungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Grundschule „Stadtschule am Mühlenteich, die Regionale Schule „Prof.-Dr.-F.-Heincke“ und die Regionale Schule mit Grundschulteil „Europaschule“ in Trägerschaft der Stadt Hagenow
- (2) Gesetzliche Grundlage für die Ausleihe von Schulbüchern ist § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10.09.2020 (GVO Bl. Nr. 210, S. 462)

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.
- (2) Leihexemplare sind Schulbücher, die die Stadtverwaltung Hagenow über die in Trägerschaft der Stadt Hagenow befindlichen Schulen kostenlos an die Schüler ausleiht.

§ 3

Ausleihe; Gebrauch der Leihexemplare; Schadensersatzleistungen

- (1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Es sind keine Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen o.Ä. darin vorzunehmen.
- (2) Leihexemplare sind nur von dem Schüler zu benutzen, an den sie entliehen wurden. Sie dürfen vom Entleiher nicht dritten Personen überlassen werden.
- (3) Bei der Entgegennahme von Leihexemplaren hat der Entleiher zu kontrollieren, ob diese sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist hinzuweisen. Hierüber muss eine Eintragung vorgenommen werden.
- (4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:
 - In der Regel am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
 - bei Büchern, die für einen Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des vorgesehenen Schuljahres,
 - bei einem Wechsel auch innerhalb eines Schuljahres (Ausnahme siehe Abs. 5).
- (5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem betreffenden Schüler übergebenen Leihexemplare in der entleihenden Schule, es sei denn, es wird eine abweichende gesonderte Vereinbarung getroffen.
- (6) Bei Verlust oder Beschädigung eines Leihexemplars hat der Entleiher bzw. dessen Sorgeberechtigter Schadensersatz zu leisten. Dem Verlust steht die nicht erfolgte Rückgabe gleich.
- (7) Der Verlust von leihweise überlassenen Schulbüchern ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Als Beschädigung von Leihexemplaren zählen insbesondere
 - herausgerissene oder –getrennte Blätter,
 - unbrauchbare Seiten oder Einbände
 - Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, Unterstreichungen oder desgleichen,

starke Verschmutzung

- (9) Tritt nach Absatz 6 Schadensersatzpflicht ein, wird die Höhe der Schadensersatzleistung wie folgt festgelegt

festgebundene Schulbücher:

im ½ der Nutzung	der Neupreis
im 1. Jahr der Nutzung	90 % des Neupreises
im 2. Jahr der Nutzung	70 % des Neupreises
im 3. Jahr der Nutzung	50 % des Neupreises
im 4. Jahr der Nutzung	30 % des Neupreises

Paperback-Bücher und Druckschriften

im 1. Jahr der Nutzung	90% des Neupreises
im 2. Jahr der Nutzung	60% des Neupreises
Im 3. Jahr der Nutzung	30 % des Neupreises

§ 4

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 28.08.2023 in Kraft.

Möller
Bürgermeister

Hagenow, 09.06.2023